



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.44 RRB 1930/2248**
Titel **Baulinien.**
Datum 17.10.1930
P. 848

[p. 848] Der Stadtrat Zürich berichtete am 27. September 1930 (Eingang 6. Oktober 1930), daß er mit Beschluß vom 8. August 1930 die Pläne für den Bau der Ostbühl- und der Westbühlstraße zwischen Nidelbadstraße und Grenzstraße/Zwängiweg in den Quartierplänen Nrn. 148 und 260 nebst den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen nach der Planvorlage der Genossenschaft «Neubühl» festgesetzt und diesen Beschluß im städtischen und kantonalen Amtsblatt bekannt gemacht habe. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 10. September 1930 sind gegen die Planvorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Über das Gebiet, in dem die Ostbühl- und die Westbühlstraße in Wollishofen gebaut werden sollen, wurde der öffentliche, Bebauungsplan vom Großen Stadtrat am 19. September 1928 festgesetzt und vom Regierungsrat am 24. Mai 1929 genehmigt. Die Quartierpläne Nrn. 148 und 260 der Gebiete zwischen Kilchbergstraße, östlich und westlich der Nidelbadstraße bis zur Stadtgrenze sind noch anhängig, beziehungsweise noch nicht eingeleitet.

Auf dem Gelände nördlich und südlich der Nidelbadstraße beabsichtigt die Genossenschaft «Neubühl», an die hundert Ein- und Mehrfamilienhäuser zu erstellen, für welche sie bereits die Baubewilligung erhalten hat, jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Mangels eines genehmigten Quartierplanes (§ 20 des Baugesetzes) muß die Bauherrschaft die nötigen Aufschließungsstraßen nach Projekten der städtischen Bauverwaltungen I und II bauen oder eine Kautionsleistung leisten. Ferner mußte eine die nachträgliche Durchführung des Quartierplanverfahrens sicherstellende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt werden. Zur Wahrung der Interessen der übrigen Quartierplanbeteiligten wurden ihnen die Straßenprojekte vorgelegt. Auf die am 10. April 1930 erfolgte Bekanntgabe der von den Interessenten mit Zustimmung der Beteiligten eingereichten Quartierplanvorlage wurden keine Einwendungen mehr erhoben.

Die Ostbühl- und die Westbühlstraße liegen ausschließlich im zukünftigen Bauterrain der Genossenschaft «Neubühl». Sie verlaufen nahezu parallel zur Kalkbühl- und Nidelbadstraße. Als Wohnstraßen erhalten sie Baulinienabstände von 13 m und Niveaulinien mit Steigungen bis zu 5%.

Zur Vorlage ist die weitere Bemerkung zu machen, daß die eingereichten Situationspläne und Längenprofile als Bau- und Niveaulinienplan zu behandeln sind.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich wird die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der Ostbühl- und der Westbühlstraße im Gebiet zwischen der



Nidelbadstraße und der Grenzstraße/Zwängiweg in den Quartierplänen Nrn. 148 und 260, in Zürich-Wollishofen, genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk auf dem Situationsplan und Längenprofil, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]